

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 6 – 19i (V-44-20)

Landestierärztekammer Hessen
Herrn Präsident Dr. Ingo Stammberger
Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Scheler
Durchwahl: 0611/8151437
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.05.2020

Datum: 25. Mai 2020

Systemrelevanz des tierärztlichen Berufsstandes

Sehr geehrter Herr Dr. Stammberger,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.05.2020 an Frau Ministerin Hinz, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Zu Ihrem berechtigten Anliegen kann ich Ihnen mitteilen, dass für Tierärztinnen und Tierärzte sowie tiermedizinische Fachangestellte auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Ziffer 13 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Anspruch auf Kindernotbetreuung dann besteht, wenn sie im Sektor Ernährung nach § 4 der BSI-KritisV tätig sind und die sonstigen Voraussetzungen der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vorliegen.

Oberstes Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und so sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte. Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip.

Daher wurde auch ein Betretungsverbot für Kindertagespflegeeinrichtungen und die Kindertagespflegestellen erlassen, von dem es nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen Ausnahmen geben soll, um die Betreuungsgruppen möglichst klein zu halten. Dies ist aus infektiologischen Gründen geboten, da gerade in der Betreuung von Kleinkindern die Abstands- und Hygieneregeln nur schwer eingehalten werden können und bei Kindern nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen häufig asymptomatische Krankheitsverläufe auftreten.

Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir den Anspruch auf Kindernotbetreuung nur jeweils punktuell ausweiten können, zumal die Notbetreuung ansonsten einer Regelbetreuung gleichkäme, die jedenfalls bis zum 1. Juni zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht angeboten werden kann. Die getroffenen Regelungen werden jedoch fortlaufend überprüft.

Bereits ab dem 2. Juni wird ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder aufgenommen, so dass weiteren Personengruppen eine Betreuung ihrer Kinder ermöglicht werden kann.

Den Inhalt meines Schreibens habe ich mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oliver Conz', with a stylized flourish at the end.

Oliver Conz